

GEW

RATGEBER

Saarland

Herausgegeben von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Saarland

INFORMATIONEN ZUR BEIHILFE

Antragstellung • Leistungen • Rechtsgrundlagen



BILDUNG IST MEHRWERT!



Vorwort 03

**1. Antragsstelle/
Antragsberechtigung** 04

**2. Hinweis zu den
wichtigsten Sachthemen** 06

3. Bemessung der Beihilfe 09

**4. Kostendämpfungs-
pauschale** 10

5. Rechtsgrundlagen 10

Antragsformular 11

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Mo.-Do.: 09.00 – 12.00 Uhr,
13.00 – 16.00 Uhr

Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

Telefon: 0681 / 66830-0,

Telefax: 0681 / 66830-17

E-Mail: info@gew-saarland.de

Internet: www.gew-saarland.de

GEW-Service

Beratungszeiten für Mitglieder in Rechtsfragen

Mo. u. Do.: 08.30 – 12.15 Uhr,

Di.: 08.30 – 16.30 Uhr,

Mi.: 13.00 – 17.00 Uhr

Landesstelle für Rechtsschutz

Gabriele Melles-Müller,

Tel.: 0681 / 66830-13,

E-Mail: g.melles-mueller@gew-saarland.de

Tel. (priv.): 06821 / 58909

Mo.: 16.00 – 18.00 Uhr

Beratungszeiten für Referendarinnen und Referendare

Mo. - Fr. 12.00 – 15.00 Uhr

Andreas Sánchez, Tel.: 0681 / 66 830-14

E-Mail: a.sanchez@gew-saarland.de

Beratungsdienst für Auslands- aufenthalt von Lehrkräften

M. Wagner

Tel.: 06833/1435 (nachmittags)

Impressum Herausgeber

Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft (GEW) im DGB,
Landesverband Saarland, Geschäftsstelle:
Mainzer Str. 84, 66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/66830-0, Fax: 0681/66830-17
info@gew-saarland.de

Druck

dd druck + design tiemann

Dipl.-Ing. Olaf Tiemann

Saarweller Str. 55, 66740 Saarlouis-Roden

Telefon: 06831/80269, info@ddtiemann.com

Bildnachweis

u.a. pixelio.de, fotolia.de

Layout

Andreas Sánchez, Bärbel Detzen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die "Beihilfe" ist eine schwierige Materie. Sie ist nicht bundeseinheitlich geregelt, dennoch orientieren sich viele Länder an den Beihilfevorschriften des Bundes (BhV). Dieser Ratgeber erläutert die Beihilfevorschriften des Saarlandes.

In diesem Ratgeber informieren wir Euch in Auszügen über das Beihilferecht, die Beihilfevorschriften bzw. Beihilfeverordnungen. Die sehr umfangreichen Gesetzestexte haben wir für euch in 5 Kapitel zusammengefasst. Diese befassen sich mit den Themen, Antragsstellung, wichtige Sachthemen, Bemessung, Kostendämpfungspauschale und den Rechtsgrundlagen.

Desweiteren findet ihr in diesem Heft ein Beihilfe-Antragsformular als Musterantrag ausgefüllt.

Wir hoffen Euch damit eine kleine Hilfe zur besseren Orientierung im „Amtsdeutsch-Dschungel“ zu geben. ■

Eure Junge GEW Saarland

RETTET DIE BILDUNG!



1. Antragssteller / Antragsberechtigung

1.1

Beihilfeberechtigt und damit auch antragsberechtigt sind Bezieher laufender Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge. Außerdem kann für einen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten und berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfe beantragt werden (Ausnahme: Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragsstellung über 16.000,- € - vgl. dazu den entspr. Einkommensteuerbescheid).

1.2

Der Antrag auf Beihilfe ist mit dem amtlichen Beihilfevordruck zu stellen. Beihilfe zu pflegebedingten Aufwendungen wird mit einem besonderen Vordruck beantragt. Der Antrag ist sorgfältig und vollständig auszufüllen, insbesondere muss der Antrag unterschrieben werden. Falls eine eigenhändige Unterschrift des Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, kann eine andere Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht den Antrag stellen. Nicht vollständig ausgefüllte Vordrucke werden unbearbeitet zurückgesandt. Besondere Angaben zu persönlichen Verhältnissen oder deren Änderung können für die Beihilfefestsetzung wichtig sein. Es sind dies zum Beispiel:

- Wegfall oder Zugang eines Kindes im Familienzuschlag
- Ruhestandsversetzung
- Angaben zu den Einkünften des Ehegatten, wenn für diesen Aufwendungen geltend gemacht werden

- Auch bei unfallbedingten Aufwendungen zusätzliche Angaben unter Punkt 14 des Antragsformulars (einschl. einer Unfallschilderung)

Bei einer Änderung in den persönlichen Verhältnissen, die Einfluss auf das Versicherungsverhältnis hat, ist unbedingt eine aktuelle Versicherungsbescheinigung vorzulegen.

1.3

Die Aufwendungen sind nach Personen geordnet aufzuführen und nach der Art der Aufwendungen zu sortieren. Die Belege sind durchlaufend zu nummerieren und die Rechnungsbeträge zu einer Gesamtsumme aufzuzudieren.

1.4

Die einzelnen Aufwendungen können durch Originale, Durchschriften oder gut lesbare Fotokopien nachgewiesen werden.

1.5

Beihilfe zu Aufwendungen für ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, wird demjenigen gewährt, der den Familienzuschlag nach § 40 BbesG oder den Auslandzuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 BbesG bezieht.

1.6

Gesetzlich versicherte Beihilfeberechtigte müssen zu den Rechnungsbelegen den Erstattungsbetrag der Krankenkasse nachweisen.

1.7

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Maßgebend für das Ende der Jahresfrist ist das Eingangsdatum bei der Beihilfestelle. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Nur unter ganz besonderen Voraussetzungen ist im Rahmen des § 32 des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

1.8

Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die Aufwendungen insgesamt mehr als 100 € betragen. Ist die Summe der Aufwendungen aus 10 Monaten geringer als 100 €, kann abweichend von der Mindestgrenze eine Beihilfe beantragt werden, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern (Jahresfrist).

1.9

Die von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege sind drei Jahre auf-zubewahren und auf Anforderung wieder vorzulegen, wenn Beihilfe von mehr als 500 €, bei stationären Behandlungen und Heilkuren vorn mehr als 1.000 € gewährt wurde.

Dies gilt nicht, wenn die Belege bei einer Versicherung verbleiben.

1.10

Auf eine zu erwartende Beihilfe kann in bestimmten Fällen eine angemessene Abschlagszahlung erfolgen.

1.11

Die Beihilfe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, gegen den das Rechtsmittel des Widerspruchs besteht. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beihilfebescheides bei der Festsetzungsstelle einzulegen.

1.12

Werden Anträge in angemessenen Zeitabständen gestellt, trägt dies dazu bei, Spitzenbelastungen mit längeren Wartezeiten zu vermeiden.

Grundsätzlich sind nur die Aufwendungen beihilfefähig die angemessen und notwendig sind. Über die Angemessenheit und Notwendigkeit entscheidet die Festsetzungsstelle, im Zweifelsfalle - mit Zustimmung des Beihilfeberechtigten - unter Einschaltung des zuständigen Amtsarztes.

2. Hinweis zu den wichtigsten Sachthemen

2.1

Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 6 BhVO)

Maßgebend für die Beihilfefestsetzung ist die Einstufung in eine von drei Pflegestufen, die von der Pflegeversicherung vorgenommen wird und auch für die Beihilfe gilt.

Zu den Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege wird Beihilfe zu den Pflegekosten gezahlt (bei gesetzlich Versicherten in wertmäßig gleicher Höhe wie die Leistung der Pflegekasse).

Bei häuslicher oder teilstationärer Pflege durch Berufspflegekräfte sind je Kalendermonat beihilfefähig:

Stufe	I	II	III
	440 €	1.040 €	1.510 €

Bei häuslicher Pflege durch andere Personen (z.B. Verwandte) wird die Pflegepauschale in Höhe von monatlich:

Stufe	I	II	III
	225 €	430 €	685 €

als beihilfefähig anerkannt.

Wird die Pflege teilweise durch Berufspflegekräfte und durch andere geeignete Personen erbracht, wird die Pauschalbeihilfe anteilig gewährt. Das Verhältnis der Inanspruchnahme entspricht dem der privaten oder sozialen Pflegeversicherung.

Bei vollstationärer Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen

bis zu folgender Höhe beihilfefähig:

Stufe	I	II	III
	1.023 €	1.279 €	1.432 €

Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen bis zu einer Höhe von 100,- bzw. 200,- Euro sind beihilfefähig, sofern die Pflegekasse deren Notwendigkeit feststellt.

Auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung soweit sie einen einkommensbezogenen Eigenanteil übersteigen sind beihilfefähig.

Die Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sind i.R. d. § 5 Abs.1 Nr.9 BhVO beihilfefähig, ebenso Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes bis zur Höhe von 2.556 €.

2.2

Aufwendungen bei Sanatoriums-aufenthalt (§ 7 BhVO)

Beihilfe wird nur in den Fällen gewährt, in denen ein Amtsarzt die dringende Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

Die Voranerkennung empfiehlt sich immer, da in der Regel vorab nicht feststeht, ob tatsächlich eine Akutbehandlung oder eine Sanatoriumsbehandlung erfolgt. Nur so wird die Beihilfefähigkeit sichergestellt. Nach Abschluss der Behandlung - insbesondere in sogenannten gemischt genutzten Anstalten - stellt die Beihilfestelle fest, ob eine Akutbehandlung oder eine Sanatoriumsbehandlung vorlag. Bei fehlender

Voranerkennung wird im Falle einer Sanatoriumsbehandlung keine Beihilfe gewährt.

2.3 **Aufwendungen bei Heilkuren (§ 8 BhVO)**

Die Beihilfefähigkeit ist nur bei Vorliegen eines amtsärztlichen Zeugnisses und bei Voranerkennung durch die Beihilfestelle gegeben. Für Seeheilbäder gilt die Ausschlussfrist vom 15. Juni bis 15. September.

Für Nachkuren wird keine Beihilfe gezahlt. Beihilfefähigkeit für Heilkuren besteht nur für aktive Beamte.

2.4 **Aufwendungen bei zahnärztlichen Leistungen (§ 9 BhVO)**

Aufwendungen für zahntechnische Leistungen sind zur Hälfte beihilfefähig. Für implantologische Leistungen gelten besondere Erstattungsregelungen. Auf der Webseite des Landesamtes für Zentrale Dienste gibt es einen „Zahnersatzrechner“ (Themenportal Besoldung, Versorgung und Beihilfe), mit dem die Erstattung durch die Beihilfe errechnet werden können.

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst:

Beamtenanwärter haben während des Vorbereitungsdienstes für zahnärztliche Behandlungen nur einen eingeschränkten Beihilfeanspruch. Daher sind Einlagefüllungen in Keramik oder Edelmetall sowie aufwendige – und damit teure – zahnprothetische Versorgungen (Krone, Brücken, Implantate) für Beamtenanwärter

nicht beihilfefähig. Während der Anwärterzeit ist nur eine „Standardversorgung“ beihilfefähig! Einlagefüllungen werden nur für plastische Füllungsmaterialien (Kunststoff) und Amalgam als beihilfefähig anerkannt. Verschieben Sie prothetische und implantologische Behandlungen!

Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder zur Beseitigung von Kiefermissbildungen sind grundsätzlich nur beihilfefähig bei Personen, die bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der behandelnde Arzt muss dabei bescheinigen, dass die Behandlung zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig ist.

2.5 **Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BhVO)**

Das am 01.01.1999 in Kraft getretene Psychotherapeutengesetz eröffnet dem Patienten ein Erstzugangsrecht zum psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten.

Die Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen sind nur dann beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Vorab sind höchstens 5 probatorische Sitzungen sowie die biographische Anamnese beihilfefähig.

2.6

Gewährung von Beihilfe in Todesfällen (§ 18 BhVO)

Mit dem Tod des Beihilfeberechtigten endet grundsätzlich der Beihilfeanspruch. Jedoch können sowohl der hinterbliebene Ehegatte als auch die Kinder Beihilfe unter Vorlage der Originalbelege beantragen. Sind Hinterbliebene nach Abs. 1 nicht vorhanden, können auch andere natürliche oder juristische Personen Beihilfe beantragen, soweit sie durch die Kosten belastet sind.

2.7

Wahlleistungen/ Krankenhausleistungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BhVO)

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz vom 06.04.1995 ist die Beihilfefähigkeit der sogenannten Wahlleistungen ab 01.07.1995 im Saarland entfallen - von wenigen Ausnahmen abgesehen (z.B. wer zu diesem Zeitpunkt das 70. Lebensjahr bereits vollendet hatte).

Wahlleistungen sind neben den allgemeinen Krankenhausleistungen gesondert vereinbarte und berechnungsfähige Aufwendungen für eine Chefarztbehandlung und die Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer. Die privaten Krankenversicherungen hatten seinerzeit ihren Kunden in aller Regel 100 % Tarife zur Absicherung dieser Leistungen angeboten.

2.8

Beförderungskosten (§ 5 Abs. Nr. 11 BhVO)

Beihilfefähig sind Beförderungskosten bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse

regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Bei Fahrten im Einzugsgebiet des Wohnortes (40 km) wird keine Beihilfe gewährt.

2.9

Heilpraktiker (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BhVO)

Heilpraktikerleistungen sind ab 1. Januar 2011 nicht mehr beihilfefähig.

2.10

Arzneimittel (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BhVO)

Nicht alle verordneten Arzneimittel sind beihilfefähig (z.B. Erkältungs- und Grippemittel bei Personen über 18 Jahren, Mund- und Rachentherapeutika). Für verschiedene Arzneimittel wird Beihilfe nur in bestimmten Ausnahmefällen gewährt.

Für Gruppen vergleichbarer Arzneimittel werden vom Bundesausschuss für Ärzte und Krankenkassen zusammen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Festbeträge festgelegt. Der Arzt kann dann immer zwischen mehreren Präparaten einer Gruppe wählen.

Diese Regelung gilt auch im saarländischen Beihilferecht, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 BhVO. Ist für ein Arznei- oder Verbandmittel ein Festbetrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch festgesetzt, sind die Aufwendungen nur bis zu Höhe des Festbetrags beihilfefähig. Verschreibt der Arzt ein Medikament, das teurer ist als der Festbetrag, wird Beihilfe nur auf der Grundlage des Festbetrags gezahlt.

**2.11
Heilbehandlungen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 8 BhVO)**

Heilbehandlungen (Massagen, Fango, Bäder, Krankengymnastik...) sind bis zu den im betr. Erlass geregelten Höchstbeträgen beihilfefähig.

**2.12
Hilfsmittel
(§ 5 Abs. 1 Nr. 9 BhVO)**

Beihilfefähig sind die im betr. Katalog aufgeführten Hilfsmittel und Apparate nach ärztlicher Verordnung, teilweise auf Höchstbeträge beschränkt. Aufwendungen für Brillen sind für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig.

Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind Sehhilfen beihilfefähig, wenn auf Grund der Sehschwäche oder Blindheit entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung beide Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen. Ansonsten sind Aufwendungen für Brillen ab dem 01.01.2011 nicht beihilfefähig.

**2.13
Wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden und Mittel (§ 5 Abs. 2 BhVO)**

Für diese Behandlungsmethoden und Mittel wird in der Regel keine Beihilfe gewährt.

3. Bemessung der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt:

Für den Beihilfeberechtigten und den entpflichteten Hochschullehrer	50 %
für den Versorgungsempfänger	70 %
für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten	70 %
für berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
für nicht selbst beihilfe- berechtigte Waisen	80 %
der beihilfefähigen Aufwendungen.	

Der Bemessungssatz erhöht sich für den Beihilfeberechtigten auf 70 %, wenn mindestens zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, erhält nur einer den erhöhten Bemessungssatz.

Der Bemessungssatz vermindert sich um 20 % für Empfänger eines Zuschusses zum Beitrag für eine private Krankenversicherung von mindestens 40,90 € monatlich.

Der Bemessungssatz erhöht sich in bestimmten Fällen auf 100 % der nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung.

In ganz besonderen Härtefällen kann die Festsetzungsstelle mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport den Bemessungssatz erhöhen.

Da die Beihilfe zusammen mit den Leistungen aus der Krankenversicherung 100 % der beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten darf, wird die Beihilfe um den eventuell übersteigenden Betrag gekürzt, z.B. bei einer Bemessungssatzänderung aufgrund der Ruhestandsversetzung und (noch) nicht erfolgter Beitragsatzanpassung in der privaten Krankenversicherung!

4. Kostendämpfungspauschale

Ab 01.01.2011 gilt eine Kostendämpfungspauschale. Die auszahlende Beihilfe wird je Kalenderjahr um folgenden Betrag gekürzt:

bei der Besoldungsgruppe A 12 - A 15
um 300,- €

bei der Besoldungsgruppe A 16 um 450,- €.

Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Kürzung anteilig.

Bei AnwärterInnen entfällt die Kürzung. Pro Kind wird die Kostendämpfungspauschale um 40,- € gemindert. Bei Versorgungsempfängern bemisst sich die Kostendämpfungspauschale nach dem Ruhegehaltssatz.

Die Kostendämpfungspauschale entfällt bei Aufwendungen

für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge

für Maßnahmen zur Früherkennung

für Schwangerschaftsüberwachung, Schwangerschaftsgymnastik und in Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordneten Arzneimittel, Verbandsmittel etc.,

und bei dauernder Pflegebedürftigkeit.

5. Rechtsgrundlagen

Saarländisches Beamtengesetz in der Fassung vom 8. Dezember 2010, § 67 Beihilfe.

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) in der Fassung vom 08. Dezember 2010.

Ausführungsvorschriften zur Beihilfeverordnung in der Fassung vom 10. September 2009.

Anträge und weiter Informationen finden sich auf den Informationsseiten der ZBS:
www.saarland.de/zbs.htm.

Postanschrift:
Landesamt für Zentrale Dienste, Beihilfestelle,
Am Stadtgraben 2-4, 66022 Saarbrücken

Stand: 01. Januar 2011
Angaben ohne Gewähr

ANTRAG

auf Gewährung einer Beihilfe

(Für Pflegeaufwendungen gesondertes Formular verwenden)

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen

Zutreffendes bitte ankreuzen

Fax-Nr.: 0681- 501 - 6214

0 2 7 3



Landesamt für Zentrale Dienste (LZD)

- Zentrale Beihilfestelle -

Postfach 10 22 44

66022 Saarbrücken

--	--	--	--	--	--	--	--

Korrektureingabe der Beihilfestelle
bitte nicht ausfüllen

internet: www.zbs.saarland.de

1.	Name, Vorname	Geburtsdatum
	Mustermann, Max	01.01.85
Anschrift		Telefon
Musterstr. 11, 1234 Musterhausen		09876/12345
(letzte) Dienststelle	8-stellige Personalnummer	im Ruhestand sei
Schule XY	1 2 3 4 9 8 7 6	-

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass alle Angaben Grundlagen für die Beihilfegewährung sind und dass ich auch nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Aufwendungen sowie weitere Kostenerstattungen sofort der Beihilfestelle schriftlich anzuzeigen habe. Mir ist ebenfalls bekannt, dass ich verpflichtet bin, den Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort anzuzeigen und die Beihilfe für meinen Ehegatten/Ehegatten zurückzuzahlen, falls die Angaben über die Höhe der Einkünfte unzutreffend sind oder nachträglich erhöht wurden (z.B. durch Feststellung des Finanzamtes). Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort	Unterschrift der antragstellenden Person
Musterhausen	 Wichtig!
Datum:	

Bei erstmaliger Antragstellung

Bitte alle Fragen beantworten

Bei wiederholter Antragstellung

Haben sich Änderungen bei den Fragen Nr. 2 bis 11 gegenüber den Angaben im letzten Antrag ergeben?

nein, dann weiter bei Nr. 12

ja, dann alle Fragen von Nr. 2 bis Nr. 11 nochmals beantworten, insbesondere die Frage Nr. 5 (Nachweis!)

Ich benötige Antragsformulare:

Gesamtsumme der Aufwendungen

ja:
nein:

194,48 Euro

2.	im öffentlichen Dienst seit	vollbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	ohne Dienstbezüge beurlaubt von - bis
	01.02.2011	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
3.	Familienstand	ledig	verheiratet seit	geschieden/ verwitwet seit
	Name des Ehegatten/ der Ehegatin	<input checked="" type="checkbox"/>		
			Geburtsdatum	

4.	im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder:			seit wann:
	1. Kind - Vorname (ggfs. Familienname):		Geburtsdatum	
	2. Kind - Vorname (ggfs. Familienname):		Geburtsdatum	
	3. Kind - Vorname (ggfs. Familienname):		Geburtsdatum	
	4. Kind - Vorname (ggfs. Familienname):		Geburtsdatum	
	Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes: Vorname		Familienzuschlag entfallen ab:	

5.	Welcher Krankenversicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Angehörigen? (Ehegatte/Ehegattin/im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder)										
	Versicherungsschutz besteht seit:	Bei privater Krankenversicherung: Umfang des Versicherungsschutzes Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung unbedingt einen Nachweis beifügen.					Bei gesetzlicher Krankenversicherung ist die Kassenleistung auf dem Beleg nachzuweisen.				nicht versichert
		ambulant	stationär	Wahlleistungen	Zahn	Standardtarif	Festkostenbeitrag	pfl. versichert	freiwillig versichert	familienversichert	
% - Tarif											
Antragstellerin (A)	25.02.2011	50	50	50	50	X					
Ehegatte/in (E)											
1. Kind											
2. Kind											
3. Kind											
4. Kind											

6.	Wird ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder dgl. zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt?		
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	wem?	Zuschuss mtl./Krankenversicherungsbeitrag mtl.
<input type="checkbox"/> ja			

7.	Haben Sie oder eine berücksichtigungsfähige Angehörige/r eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt?		
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	wir?	wann?
<input type="checkbox"/> ja			ist der Antrag abgelehnt worden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

8.	Besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenersatzung (z. B. nach Beamtenrecht oder Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz, Entwicklungshelfergesetz oder auf Grund dienst- oder arbeitsvertraglicher Regelungen) für Sie und Ihre Angehörigen?	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Bitte Nachweis oder Bescheid beifügen!

9.	Besteht eine sonstige eigene Beihilfeberechtigung für Sie oder Ihre Angehörigen?			
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, aufgrund		
	<input type="checkbox"/> einer beamtenrechtlichen Versorgung		wer?	
	<input type="checkbox"/> eines Beschäftigungsverhältnisses im öff. Dienst		wer?	
	<input type="checkbox"/> eines Beschäftigungsverhältnisses bei sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen usw.		wer?	
	<input type="checkbox"/> eines Abgeordnetenverhältnisses		wer?	
	<input type="checkbox"/> als Beamter/ Beamtin	<input type="checkbox"/> als Arbeitnehmer/ in	<input type="checkbox"/> als Abgeordnete/r	<input type="checkbox"/> als Versorgungsempfänger/ in
gegenüber wem:			seit wann:	

10.	Ist eine Angehörige/r bei einem/ einer anderen Beihilferechtigten ebenfalls berücksichtigungsfähig? In diesem Fall können die Aufwendungen nur mit Originalbelegen geltend gemacht werden.				
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	wer:	bei wem:

11.	Erhalten Sie Dienst- oder Versorgungsbezüge (keine Rente) von einer anderen Stelle als der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS)?					
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, in Höhe von:	<input type="text"/>	Euro/ Monat	Bitte Belege beifügen!

12.	Nur ausfüllen, wenn die Aufwendungen für die Ehegattin/ den Ehegatten geltend gemacht werden.	Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages den Betrag von 16.000 Euro? Bitte Nachweis beifügen - Angaben sind dem Steuerbescheid zu entnehmen.	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
	Werden die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr diesen Betrag voraussichtlich übersteigen?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	

13.	Nur ausfüllen, bei Arbeitslosigkeit einer berücksichtigungsfähigen Person.	Wer war als arbeitslos bei der Agentur für Arbeit gemeldet? (Vorname, Name)	In welchem Zeitraum?
		<input type="text"/>	<input type="text"/>

14.	Nur auszufüllen bei Unfällen anderen schädigenden Ereignissen oder wenn ein Schadenersatz durch Dritte in Frage kommt. Bitte immer Unfallschilderung auf besonderem Blatt beifügen. Name und Anschrift des Schädigers sind anzugeben, evtl. Aktenzeichen.	Die geltend gemachten unfallbedingten Aufwendungen - Belege-Nr. sind entstanden durch:					
<input type="checkbox"/>	Unfall im privaten Bereich	<input type="checkbox"/>	einen Dienstunfall	<input type="checkbox"/>	einen Arbeitsunfall	<input type="checkbox"/>	eine Berufskrankheit
<input type="checkbox"/>	einen Schulunfall	<input type="checkbox"/>	einen Kindergartenunfall	<input type="checkbox"/>	ein anderes schädigendes Ereignis		
	Besteht für die unfallbedingten Aufwendungen Anspruch auf Kostenerstattung (z.B. auf Leistungen der gesetzl. Unfallversicherung oder beamtetenrechtl. Unfallversicherung)?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja		
	Kommt ein Schadenersatzanspruch in Betracht?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Hinweis: Auch in Schadenersatzfällen kann Beihilfe gewährt werden. Ersatzansprüche gehen auf den Dienstherrn über.	

15.	Nur ausfüllen in Geburtsfällen bzw. bei Annahme als Kind	Aufwendungen für Säuglings- und Kleinkinderausstattung sind in Höhe von Euro entstanden.	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
		Wird von anderer Seite ein Pauschalbetrag für den Geburtsfall gezahlt?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja

16.	Nur ausfüllen in Sterbefällen Falls der/die Beihilferechtigte verstorben ist, wird Beihilfe nur auf Originalbelege gewährt!	Name des/ der Verstorbenen	Todesstag				
		<input type="text"/>	<input type="text"/>				
		Steht für den Sterbefall Sterbe- oder Bestattungsgeld aufgrund von Rechtsvorschriften, arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder Schadenersatz zu?					
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, in Höhe von:	<input type="text"/>	Euro.
		Die Friedhofgebühren wurden nach dem Tarif für Kinderbestattungen berechnet?		<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja

17.	Nur ausfüllen, wenn die private Krankenversicherung Leistungsausschlüsse enthält.	Die nachstehend angegebenen Belege enthalten Aufwendungen für Krankheiten, für die Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder auf Dauer eingestellt worden sind.		
		Bitte entsprechenden Nachweis beifügen!		
	Belege-Nr.:	<input type="text"/>	Betrag in Euro:	<input type="text"/>

18.	Nur ausfüllen, wenn die Behandlung bzw. Leistung durch einen nahen Angehörigen erfolgt ist!	Naher Angehöriger sind: Ehegatte, Kinder, Eltern, Schwäger/öhne, Schwäger/öhner, Großeltern, Enkel, Schwäger/innen, Schwäger/innen, Geschwister des/ der Behandelten	Belege-Nr.:	<input type="text"/>
-----	--	--	-------------	----------------------

19.	Nur auszufüllen von Versorgungsempfängern/innen, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind oder waren.	Tätig von <input type="text"/> bis <input type="text"/>	Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit dieser Berufstätigkeit?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Beleg-Nr.:	<input type="text"/>
-----	---	---	---	--------------------------	------	--------------------------	----------------	----------------------

Ein Abschlag wurde gewährt mit dem Bescheid vom	<input type="text"/>	I.H.v.	<input type="text"/>	Euro
---	----------------------	--------	----------------------	------

Wichtige Hinweise zu Seite 4

- 1) **Bitte Aufwendungen nach Personen ordnen und eintragen**
- 2) **Kostenerstattung von dritter Seite nachweisen/bei Prozentarif nicht erforderlich**
- 3) **Bei REHA-Maßnahmen, Heilkur und Sanatorium Arzt- und Unterkunftskosten getrennt auflisten. Nachweis der Kostenerstattung unbedingt beifügen!**
- 4) **Rechnungsbeträge, die nicht in € ausgewiesen sind, müssen eine Währungsangabe enthalten.**

Beleg Nr.	▶ A = Antragsteller E = Ehegatte Kind = Vorname	Datum der Rechnung/ Verordnung	Art der Leistung (ärztliche Behandlung, Verordnung, Hilfsmittel, Krankenhaus, Zahnbehandlung, Kur, Sanatorium,...)	Rechnungsbetrag	Kosten- erstattung von anderer Seite	Bemerkung
				€	€	
1	2	3	4	5	6	7
1	A	01.02.2011	Ärztliche Behandlung	123,45		
2	A	01.02.2011	Verordnung (Rezept)	56,78		
3	A	01.02.2011	Verordnung (Rezept)	14,25		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
Gesamtsumme der Aufwendungen				194,48		

Beitrittsformular Schnuppermitglied

**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Saarland
Mainzer Str. 84**

66121 Saarbrücken

Anrede: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____

Name der Bank, Ort: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Lehramt: _____

Studienseminar: _____

Voraussichtlicher Studienabschluss: _____

Hochschule (mit PLZ und Ort): _____

Ich habe Interesse an der Mitarbeit: Ja Nein

Unterschrift, Datum, Ort: _____

Beiträge / Datenschutz

Schnuppermitgliedschaft bedeutet: In den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft wird kein Beitrag entrichtet, ab dem 4. Monat beträgt der Beitrag 4,- Euro und Sie haben Anspruch auf Rechtsschutz sowie die Leistungen unserer Berufshaftpflicht. Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Studiums mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Überbezahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag verrechnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist

von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich dem Landesverband zu erklären. Die angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträger gespeichert und entsprechen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Einverständniserklärung zur Abbuchung / Widerrufsrecht

Mit dem Absenden des Formulars stimmen Sie grundsätzlich der Abbuchung eines ggf. später zu erhebenden Beitrages von Ihrem Konto zu. Sie können der Kontoabbuchung innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen widersprechen.

GEW **Wir bilden
die Zukunft!**

www.gew-saarland.de



*Für Lehramtsanwärter
3 Monate kostenlose
Schnuppermitgliedschaft!*

junge **GEW** **studieren,
mitbestimmen,
gestalten!**